Cam.
58

Cam. 58

J. P. F. Goldmayer,

Hochfürstlichen Wirzburgischen Hofkammerraths und offentlichen Lehrers der Staats- Kameral- und öconomischen Wissenschaften auf der hohen Schule zu Wirzburg

Abhandlung
von den
Monopolien,

welche derselbe beym Anfang des zweyten Jahres seines Lehramtes herausgiebt.

Wirzburg,
gedruckt bey Franz Ernst Nitribitt, Universitäts-Buchdrucker. 1768.

Bayerische Staatsbibliothek München
B 95

Cam. 58

Das Mitwerben ist die Urquelle des Gewerbes, und ohne dasselbe würden alle übrige Quellen unkräftig seyn. Es ist die Seele und der Reitz des Fleises, hinfolglich würde es gefährlich seyn, es einzuschränken. Durch die Mitwerbung zeigen sich die Feilschaften täglich in einem grösseren Ueberfluß, und dieser Ueberfluß mäßiget einen Theil ihres Preises.

Wenn man einmahl erkennet, daß es einem Staat nützlich seye, Fabricken zu haben, so ist nichts so natürlich, als besorget zu seyn, daß sie in so vielen Orten, als immer möglich ist, vermehret werden, damit das so unumgängliche, als natürliche Gleichgewicht unter Kindern des nemlichen Vatters hergestellet werde. Der Staat gewinnt jederzeit bey Vermehrung seiner Künstler, denn der Verschleiß in die Fremde sowohl, als die Glückseeligkeit seiner übrigen Unterthanen, wohlfeil und gemächlich haben zu können, wird andurch beförderet. FORTBONNAIS *Elements du Commeerc.*

BSB MÜNCHEN

B 07/96/104

Vorrede.

Seinem Vatterland nützlich zu seyn: für das allgemeine Wohl desselben zu arbeiten: ist die Triebfeder eines edelgesinnten Patrioten, welcher seinen Privatnutzen der allgemeinen Wohlfart weit nachsetzet; sich den Schein geben, als wenn man solche Triebfeder seiner Handlungen habe, ist nichts anders thuen, als ein ehrbares Kleid anziehen, unter welchem man die Schandthat eines kriechenden, zum Schaden des allgemeinen Besten gereichenden Eigeñutzes, die Verabscheuens-würdigste Verrätherey gegen den Staat, gegen seine Mitbürger, gegen die wohlthätige Gesellschaft, welche Schutz, Nutzen Unterhalt, u. Ehre verschaffet, verbergen kan; — falsche Grundsätze von den ächten nicht unterscheiden, rühret entweder von einer geflißentlich angenommenen Hartnäckigkeit her, welche ihren Ursprung in dem Wiedersprechungsgeist, dem Haß oder Neid gegen einen Dritten, oder der Eigenliebe hat, oder aber ist es ein untrügliches

Zeichen einer nicht gründlichen Gelehrsamkeit. — Hier haben wir zwey Schilderungen: die eine eines wahren, die andere eines erdichteten Staatsklugen, und den Grund aller derjenigen Regelen, nach welchen sich sowohl der theoretische, als practische Kameralist richten muß, wenn er den Namen eines zum Wohl eines Staats, seines Vatterlandes, der bürgerlichen Gesellschaft, in welcher er lebet, einzig und allein arbeitenden Mannes verdienen will: — nicht die Freymüthigkeit, nur so blindlings in den Tag hinein zu schwätzen, zu handlen oder zu schreiben, nicht die Unverschämtheit, seine Aussprüche als Entscheidungen von dem stolzen Dreyfuß aufzudringen, und zu einen allgemeinen Gebieter in seiner Wissenschaft aufzuwerfen: — sondern allein die Beobachtung dieser Regelen, und ein darnach eingerichtetes untadelhaftes Betragen sind der Weeg, auf welchem man sich zum Wohlthäter der menschlichen und bürgerlichen Gesellschaft machen kan. — Nur Schade! — daß die Gelehrten dieselbe so oft verfehlen! Schade! — daß sie sich von dem allzuleicht einnehmenden Vorurtheil dahin reissen lassen, welches ihnen sagen will, sie seyen unverbesserlich, daß sie sich selten beygehen lassen, es seye noch vieles, auch in derjenigen Wissenschaft, zu welcher sie sich vor anderen bekennen, für sie ein Geheimniß geblieben, welches andere weit scharfsichtiger können eingesehen haben. — Schade! — daß sie anderer gegründete Zweifel und Meynungtn nicht mit einer ruhmwürdigen Unpartheylichkeit anhören, das Gute daraus auch für die Ihrige

wählen, und mit allen denen, welcher Redlichkeit, welcher Bemühung, welcher Eifer, und würksame Unternehmungen für das allgemeine Wohl nach angestellter Prüfung offenbar erscheinen, nicht gemeinsame Sache machen, und ihre Kräften dahin vereinbaren, auf daß solches allgemeine Wohl desto eilfertiger, desto gewisser, desto besser beförderet werde. Wie edel würden sie nicht handlen? — Sie würden verdienen, mit jenen Helden unseres und der vorbeygegangenen Jahrhunderten in gleiche Reihe gesetzet zu werden, welche alle ihre häusliche Strittigkeiten hindangesetzet, und den besonderen Nutzen verachtet haben, da die Noth ihres Vatterlandes und des allgemeinen Nutzen des Staats erforderet haben, gegen die gemeinsame Feinde zu streiten. Sie würden in den Geschichtbüchern mehr gelten, als jene siegreiche Krieger, welchen ein sträflicher Eigensinn, eine schimpfliche Rachbegierde, eine grausame Blutdürstigkeit, eine eitle Ruhmsucht, vergebliche Mißgunst, oder Abscheuenswerthe Habsucht auferleget hat, halbe Welttheile zu verwüsten. — Ich will ihnen hier nicht den Platz anweisen, auf welchen sie unter den merkwürdigen Männern unserer Zeitläuften sollen gesetzet werden; sie werden aus Bescheidenheit einen Verzicht auf diese Eitelkeit thuen: aber die dankbare Nachwelt wird sagen: Diese sind unsere Vätter, die Erhalter, die Beförderer unseres Besten, unsere gute Bürger und Freunde unserer Gesellschaft gewesen. — Was grosse Belohnungen für Männer, welche nichts anderes wünschen, als das Wohl ihrer

Mitbürger, welche keinen anderen Beweggrund, keinen anderen Endzweck ihrer Handlungen, als allein diesen kennen. — Man wird sie Erhalter, neue Stifter, Wohlthäter des gemeinen Weesen, heißen: da andere die schimpfliche Namen eines Eigennützigen, eines Meineydigen, eines Unwürksamen, eines Verräthers, ines Grausamen, eines Abendtheuers der Menschheit des Bürgerstands führen werden. — Ihr Andenken wird man heiligen, da man das Andenken der letzten verfluchen wird. Sie werden auch nach ihren Tod in den Herzen ihrer Mitbürgern, und durch die Sorgfalt dieser bey spätester Nachkommenschaft leben, da die andere schon in ihrem Leben unter dem Schutt ihrer Greuelthaten vergraben liegen. Wenn man einen ihres Stammes sehen wird, so wird man auf ihm mit Finger deuten, und sagen: Dieser ist der Sohn, dieser ist der Enkel, dieser ist der Uhrenkel jenes rechtschaffenen Mannes, welcher die Gerechtigkeit ohne Absichten mittheilte, welcher das Volk liebte und schützte, welcher diese oder jene nützliche Sache in dem Staat einführte, welcher verdiente auf dem Leuchter gesetzt zu werden; wird dieser Sohn, dieser Enkel, dieser Uhrenkel in die ruhmwürdige Fußstapfen seiner Voreltern getretten seyn; so wird die ganze Familie, aus welcher er entsprossen ist, dem Staat viel edler seyn, als jene, welche sich durch Schmeicheley, durch grosse auf Kösten ihrer armen Mitbürgern gehäufte Schätze, durch gleiche Gesinnungen und Unternehmungen mit einem wohllüstigen, verschwenderischen, rachbegierigen, mißgünstigen, haab-

süchtigen, blutdürstigen, eigensinnigen, oder ruhmsüchtigen Regenten den Adel, nicht aber die Verbindlichkeit, nicht die Hochachtung, nicht die Dankbarkeit der bürgerlichen Gesellschaft erworben hat. — Man wird sie ehren, weil die Glieder, aus welcher sie bestehet, ihre Stammvätter, ihre Fortpflanzer der Ehre werth sind: weil sie die Hochachtung, die Dankbarkeit ihrer Mitbürger verdienet. Da man die von der letzten Gattung nur deßwegen mit äusserlichen Ehrenbezeugungen überhaüfet, weil es der Regent also haben will. Diese Familien allein machen den wahren Adel eines Staats aus: ihre Thaten sind wahre Edelthaten, und das Lösegeld, durch welches man den wahren Adel erwerben kan.

Sehen sie nun, was es ist, ein guter Bürger zu seyn; sehen sie, wie viel es daran gelegen seye, unsere Jugend in den Pflichten eines Bürgers zu unterrichten, und ihr den Weeg zu zeigen, auf welchen gute Bürger werden können. Sehen sie, wie nothwendig es seye, in der Staats- und Kameralwissenschaft, welche grossen theils die Pflichten zu erhalten, und die ächte Grundsätze für diejenige lehret, welche der Verwaltung des Staats zu Beförderung seines allgemeinen Besten vorstehen sollen, auf offentlichen Schulen Unterricht zu geben, und die studierende Jugend anzuhalten, denselben anzunehmen. Halten sie eine nothwendige Wissenschaft nicht mehr für überflüßig. Noch viel weniger feinden sie die Lehrer derselben an, welche Berufs- und

Pflichten-halber ihren auf den Irrweeg gerathenden Mitbürgern sagen müssen: sie verfehlen sich in Auswahl der Mittelen zu Beförderung des allgemeinen Besten: auf diese oder jene Art müssen sie darinn zu Werk schreiten; sie führen böse Anschläge; sie suchen ihr Wohl mit dem Schaden ihrer Mitbürger, und der gegen sie über ihre Verdiensten wohlthätigen Gesellschaft; sie betrügen die beste Regenten von der Welt; ihre Rathschläge, ihre Unternehmungen gereichen zum Schaden, zum Untergang des Staats, eines oder des grösten Theiles der Bürgeren; sie führen gefährliche Sätze; ihre Finanzwissenschaft ist nicht auf Menschenliebe, nicht auf das Wohl der Bürger gegründet; sie haben das Herz nicht, dem wohlmeynenden Regenten den wahren Zustand seiner Unterthanen, seiner Finanzen, seines Staats zu entdecken; sie sind Schmeichler; sie sind Eigennützige; sie saugen den letzten Blutstropfen ihrer schwachen, ihrer Erbarmungs werthen, ihrer unendlich vielmahl besser als sie beschaffenen Mitbürgern; sie theilen die Gerechtigkeit nach Gunsten und Gaben mit; ihre entscheidende Gründe sind die Partheylichkeit, der Haß, der Neid, die Anverwandschaft, diese oder jene Absichten, die böse Neigung, das Geld, die Haabsucht, der schändlichste Eigennutz. Alles dieses müssen öffentliche Lehrer des Staats und Kameralswissenschaften Berufs- und Pflichten-halber sagen: man wundere sich also nicht, daß sich manche davon den Haß und Neid des grösseren Theils ihrer Mitbürger (denn dieser bestehe allzeit aus bösartigen, aus schlechten Bürgern) zuziehe; es giebt

aber

aber auch wieder einen anderen Theil der Bürger, welche erkennen und beloben, wenn solche Lehrer alles dieses ohngeachtet ihren Pflichten und Beruf nachleben; freylich ist es wahr, daß die Anzahl dieser letzten in einem Staat allzeit die geringste seye: sie überwieget jedoch die gegenseitige an Tugend, an Redlichkeit, an Vernunft: und den Beyfall dieser zu erhalten, muß für einen Mann genug seyn, der nichts anders suchen darf, als sich, so viel in seinen Kräften stehet, dem gemeinen Weesen nützlich zu machen.

Bißhieher hab ich allgemein geschrieben; nun muß ich auf mich selbst kommen. Ich muß den Gönnern, Freunden und Lesern dieser meiner Abhandlung Rechenschaft geben, was, warum, und wie ich hier schreibe. Den ersten Punct betreffend, verweise ich sie auf den ganzen folgenden Innhalt meines Werks, und finde ihnen hier weiter nichts zu sagen, als daß ich von den Monopolien schreibe, einem genugsam wichtigen Gegenstand, um ein ganzes Buch davon zu schreiben. In Anbetracht des zweyten, verhehle ich ihnen den Entschluß nicht, welchen ich gleich bey dem ersten Antritt eines öffentlichen Lehramts gefasset habe: nemlich bey Anfang eines jedwederen Schuljahres eine Betrachtung über irgend eine wichtige in mein Lehramt einschlagende Materie durch den Druck bekannt zu machen, und dadurch zu suchen, eben diejenige Vorurtheile, falsche Grundsätze, und zum Verderben eines Staats gereichende Unternehmungen zu entdecken, zu besseren, und zu ver-

nichten, welche am meisten in Schwung gehen, oder aber sonst irgend etwas nutzliches für meine Mitbürger, für meine Zuhörer bekannt zu machen; endlich das dritte belangend, muß ich ihnen den Grundriß vorlegen, nach welchen diese meine Schrift eingerichtet ist, in denselben habe ich die Abhandlung von den Monopolien in 5. Kapitelen abgetheilet, in deren ersten ich von dem Ursprung, der Ursache dieses Ursprungs, der Kenntniß, Erklärung und verschiedentlichen Abtheilungen der Monopolien, im zweyten von den Gründen für die Monopolien und ihrer Prüfung, im dritten von den Gründen gegen die Monopolien und ihrer Prüfung, in dem vierten von demjenigen, was durch die Gesetze, und besonders die deutsche Reichsgesetze von den Monopolien ist beschlossen worden, handlen, im fünften aber die hieraus zu machende Schlüße vortragen werde. Mein Betragen wird bey Niederschreibung dieser Abhandlung ganz unpartheyisch seyn: ich fordere aber dargegen auch mit Recht, daß meine Leser eben so unpartheyisch in Beurtheilung derselben seyn, und mich nicht zwingen, daß ich in einer Abhandlung das Schändliche der Partheylichkeit beschreiben, und sagen muß, es seye mir sehr leicht, diese oder jene Muster davon aufzuführen; einer vernünftigen Critick sehe ich mit Verlangen entgegen, da ich eben diese für ein kräftiges Mittel halte, die Wissenschaften zu erheben, die falsche Grundsätze und gelehrte Fehler zu entdecken, und wohl weiß, wie leicht es dem Menschen seye, zu fehlen. Geschrieben zu Wirzburg den 30. October 1768.

I. Kapitel.

Von dem Ursprung der Entstehungsursach, der Kenntniß, Erklärung, und Abtheilung der Monopolien.

Die Monopolien haben ihren Anfang in dem mittleren Zeitalter genommen (*a*). Keine andere als schwache oder tyrannische Regierungen können sie zu erst eingeführet haben, wie aus der Geschicht selbiger Zeiten klar kan be-

(*a*) Alle Uebel und Fehler der bürgerlichen Gesellschaft, unter welche die Monopolien ohne Widerrede aufzurechnen, sind ohne Zweifel Folgen der abgenommenen Menschenliebe und des Eifers, sich für das Wohl seines Nebenmenschen und Mitbürgers würksam zu verwenden, welche Laster kaum bey Anfang der bürgerlichen Gesellschaften, sondern erst bey Fortführung derselben, mithin in dem mittleren Zeitalter können entstanden seyn.

bewiesen werden. Man hat ihre böse Folgung, und den Schaden, welchen sie dem allgemeinen Besten verursachen, schon dazumahl, nach Zeugniß zum Theil bewährter Schriftsteller, eingesehen, und sich kein Bedenken daraus gemacht, solches durch öffentlche im Druck erschienene Schriften bekannt werden zu lassen. (*b*)

Gute

(*b*) Einige geistliche und weltliche Schriftsteller solcher Zeiten zeugen hievon. Unter den geistlichen ist Chrisostomus I. Cor. XV. & II. Cor. VIII. In Morali post. 23. & Constitutione Athalarii, quæ est apud Cassandrum IX. 5. Apollonius Aspendior. Dardanariis, welcher also geschrieben hat: Die Erde ist die Mutter aller, denn sie ist gerecht, ihr Ungerechte aber habt sie allein zu euerer Mutter gemacht. Unter den weltlichen aber Procopius in Historia Arcana Edit. Euchelii Pag. 145. & seq. von dem Kaiser Justinian. II. Nunmehro muß ich auch zeigen, wie er die Arme mißhandlet. Nachdem Justinianus, wie ich oft erwehnet, die ganze Handlung in seine Gewalt gebracht, und auf alles auch die unentbehrlichste Dinge Monopolia gegeben hatte: so musten die Unterthanen alles dreyfach theuerer bezahlen. Ich mag durch Erzehlung aller seiner angewendeten Kunstgrifen nicht zu weitläufig werden, und will nur von der Auflage aufs Brod reden, welches die Künstler und Handwerker kaufen musten, und die ihm jährlich 30. Pfund Goldes eintrug; die

Vor-

Gute Regenten und redliche, aber in den ächten Grundsätzen einer guten Regierung nicht vollkommen bewanderte Minister und Staatsmänner haben sie auch oft un-

---

Vorsteher der kaiserlichen Kornmagazinern bereicherten sich bey dieser Gelegenheit, und liessen die Arme für Hunger verschmachten. Der Getraidhandel ware niemand erlaubet, ein jeder muste es auf den kaiserlichen Böden nehmen.

Ich komme auf die von Alexandria. Unter den dasigen Advocaten war ein gewisser Hephustus, welcher Präfectus der Stadt würde, und zwar durch seine Strenge den unruhigen Pöbel bald zurecht brachte, aber auch die Bürger in das äusserste Elend setzte. Er ertheilte auf allen Waaren mit Ausschliessung der Kausleuten Monopolien, und verkaufte solche allein nach den Preiß, den er zu setzen beliebte. Da zuvor die Armuth die Lebensmittel um einen wohlfeilen Preiß haben konnte, so litte sie nunmehro an den nöthigsten Dingen einen Mangel; er war insonderheit Ursach an der Theurung des Brodes, indem er der einzige Kornhändler in Egypten ware, und niemand erlaubte, auch nur das Geringste zu kauffen. Er setzte also den Preiß des Getraydes so hoch, als er wollte, brachte hiedurch grosse Reichthümer zusammen, und indem er mit einem Theil derselben des Kaisers Geitz sättigte, so erwarb er sich gleich dessen Gnade.

Pag. 135. & seq. da auf alle Waaren zum unglaublichen und täglichen Schaden der Käufer Mono-

unglücklich als Mittelen angesehen, welcher sich die Finanzkammern bedienen könten, um nahmhafte Summen zur Bestreitung der unvermeidentlichen Staatsausgaben ohne

---

Monopolien gegeben, und nur noch die Zeuge zu Kleidern mit Auflagen verschont geblieben waren, so nahm man mit dieser Waare endlich auch ein Gleiches vor, itzo hatte der kaiserliche Finanzminister zugleich auch den Seidenhandel. Wie nun Petrus Barsamus zu dieser Würde kam, so hatte er Gelegenheit seine Plackereyen frey auszuüben. Er wolte über gedachtes Gesetz auf das strengste halten, und zwang die Seidenfabricanten, nur allein für ihn zu arbeiten. Er verkaufte nicht etwa in Geheim, sondern offentlich die Unze Seiden von gemeiner Farbe für 6., und die von königlicher Farbe, Holoverum genannt, für 24. Goldgulden, und darüber, wodurch er dem Kaiser grosse Geldsummen zuwegenbrachte, sich selbst aber verstohlener Weise noch grössere. Dieses dauret noch, er hat den Handel ganz allein, und treibt ihn offentlich. Nicht nur die Kaufleute in Constantinopel, sondern auch in anderen Städten sind zugrundegegangen, nachdem diese Fabric zu Wasser und Lande also ist gehemmet worden. Die Einwohner von Nersus und Tyrus, welche gröstentheils von Fabriquen leben, sind dadurch an den Bettelstab gebracht, und theils genöthiget worden, ihren Wohnplatz zu verlassen, und nach Persien zu ziehen. Der Finanzminister treibt, wie ich gesaget habe, diesen Handel allein, giebt dem Kaiser einen Theil des Gewinns ab, und behält den grösten Theil für

ohne merklichen Last der Bürger aufzubringen, und deßwegen auch würklich eingeführet.

Andere Monopolien, welche zwar eigentlich diesen Namen nicht verdienen, sind von dem Eigennutz einzeler Bürger erzeuget worden, welche den falschen Grundsatz angenommen haben, das gemeine Weesen seye bloß wegen ihnen, anstatt daß sie hätten glauben sollen, sie seyen wegen dem gemeinen Weesen.

Und

für sich, also vermehret er seine Schätze mit allgemeinen Schaden des Landes.

Wichtige und betrübte Folgen der Monopolien, welche man diesem Schriftsteller, den die meiste eines Lasters der Parthenlichkeit anklagen, nicht glauben solte, wenn sie nicht auch in neueren Zeiten durch die Erfahrung wären vergewissert worden. Wir sehen aus dieser Erzehlung, daß es auch in den älteren Zeiten Leute gegeben habe, welche der gemeinen Anschuldigung entgegen gute Staatskluge waren; und ihre Wissenschaften auf ächte Grundsätzen steifeten; vielleicht thaten sie es ehe als mancher grosscheinen wollender Minister unseres laufenden Jahrhundertes; aber nur zu bedaueren ist es, daß man diese wohldenkende Bürger eben so wenig, als heut zu Tag in manchem Staat anhörte.

Und wieder andere sind als Belohnungen betrachtet worden, welche man dem Fleiß, dem Muth, etwas für den Staat Nützliches zu unternehmen, der ausserordentlichen Erfindung, oder zur Schadloshaltung deren darauf und auf andere schwere Unternehmungen nothwendig zu verwendenden Kösten schuldig zu seyn geglaubet hat; eben aus dem Beweggrund, weil man aus Mangel guter Grundsätzen dafür gehalten hat, der Staat könne zu solchem Endzwecke keine leichtere Mittelen ausfindig machen, als diese, welche ihm gar nichts kosteten.

Demnach waren die Monopolien theils ungeheuere Mißgeburten einer falschen Politick, und unächten Regierungskunst, theils die gefährliche Klippen, an welchen in den guten Grundsätzen nicht vollkommen unterrichtete Fürsten und Minister zum grösten Unglück des Staats gescheiteret haben: theils auch die gefährliche Wunden, welche Bürger von ihren Mitbürgern haben erleiden müssen; insgesamt so fürchterlich und verhaßt, daß sich auch tyrannische Fürsten

in diesem mittleren Zeitalter nicht getrauet haben, ihren Namen frey auszusprechen, vielweniger sie eigenmächeig einzuführen. (*a*)

Dieses ist die kürzliche Beschreibung des Ursprungs der Monopolien.

Die Ursache ihres Ursprungs ist die Begierde gewesen, geschwind baare Mittelen zur Unterhaltung der Haabsucht oder Verschwendung eines Regenten, einiger wenigen Bürgern, oder zur Bestreitung der übel oder wohl zu verwendenden Staatsausga-

---

(*a*) Suetonius Tranquillus in seinem Werk de 12. Cæsaribus C. III. N. 30. berichtet von dem tyrannischen Kaiser Tiberius, daß er den römischen Rath habe hören wollen, ehe er sich getrauet habe, Monopolien einzuführen, und weiters, daß er sich selbst des Wortes Monopolium nicht bedienet, sondern die Bedeutung davon durch eine Umschreibung angezeiget habe. Suetonius misset zwar dieses letzte der Neigung bey, welche dieser Kaiser zur Reinheit der lateinischen Spache gehabt habe: aber diese Muthmasung ist ziemlich kahl; die politische Ursach desselben war, weil Tiberius das seiner Freyheit noch gewohnte römische Volk durch die Erwehnung einer solchen der Freyheit ganz und gar zuwideren Unternehmung nicht beleidigen wollte.

ben, zur Vergeltung für eine mühsame kostsplitrigen Arbeit und Unternehmung, und Sicherstellung für die darauf zu verwendende Summen zu finden. Man ist auch noch weiter gegangen, und hat geglaubet, in verschiedenen Gattungen der Monopolien Mittelen zu finden, wodurch man dem Staat höchst schädliche Sachen mittelbar abbringen könne, oder wenigstens hat man diesen Vorwand zur Bemäntlung seiner wahren dem Staat schädlichen Absichten gebrauchet.

Diese nemliche Ursachen haben die Monopolien bis auf unsere Zeiten erhalten.

Um sie aus dem Grund kennen zu lernen, und eine richtige Entscheidung ihrer Nutzbar- oder Schädlichkeit machen zu können, ist es nothwendig eine genaue Erklärung davon zu geben; dieses ist eine überaus wichtige Sache für alle vier Theile der Kameralwissenschaft, weil sie auf dem Weg leitet, zu entdecken, welche Masregelen bey der Gewinnung, und Umstaltung verschiedener rauhen Producten, einem grosen Theil des inneren und auswärtigen Verkehr der Waaren, und

überhaupt der ganzen Handlung eines Staats, welche Leitung von Seiten der Policey in diesen grosen Geschäften, und welche Finanzoperationen zum Wohl des Staats müssen vorgenommen oder verworfen werden.

Man kann dieselbe nicht in der Zergliederung und Nachforschung der wortlichen Bedeutung, des Worts Monopolium, finden: sondern sie muß aus einer Erfahrung in der allgemeinen Handlungsgeschicht, einer gründlich eingesehenen Handlungswissenschaft nach allen ihren Theilen, der Finanzgeschicht, und denen von verschiedenen erlauchteten Nationen und Fürsten gegebenen Gesetzen, auch selbst den Würkungen der Monopolien als ächte Quellen hergenommen werden.

Nach diesen ist ein Monopolium ein ausschliesendes Recht, dessen sich der Staat, der Regent, einer oder wenige Bürger zu dem Ende bedienen, um eine gewisse Gattung von Waaren allein hervorzubringen, und zu machen; inn- oder auserhalb dem Staat allein zu ~~ver~~kaufen, oder zu verkaufen

Drey Eigenschaften werden also zu einem Monopolium erfordert:

I. Muß ein Monopolium ein ausschliesendes Recht seyn.

II. Ein solches ausschliesendes Recht, welches sich nur wenige in dem Staat aus den Bürgern, oder gar nur der Regent und Staat selbst bedienet.

III. Welches sich diese wenige oder der Regent zu dem Ende bedienen, um eine gewisse Gattung von Waaren entweder allein hervorzubringen, zu machen, inn- oder auserhalb dem Staat zu kaufen oder zu verkaufen.

Zur Erklärung der ersten Haupteigenschaft ist anzumerken, daß man sich hier des Worts Rechts in ausgedehntem Verstand gebrauche, und nicht nur ein Unternehmen, welches unter dem Geheise und Schutz der Gesetzen geschiehet, sondern auch eine, obwohl an sich nach den Regelen der Bürgerpflicht, der Geselligkeit, der gesunden Politick, und den natürlichen Gesetzen ungerechte, von dem Landesherrn unternommene oder begne-

gnemigte, oder auch wider seinen ausdrücklich- oder stillschweigend- erklärten Willen unternommene Handlung, mithin sowohl ein wahres, als anmasliches Recht durch eine solche allgemeine Benennung mit dem Wort Recht hier anzeigen wolle; man nennet also sowohl dasjenige Monopolium, welches der Landsherr ertheilet, bestättiget, geschehen läßt, unternimmt, als dasjenige, welches ein Bürger, oder eine Gesellschaft von Bürgern ohne landesherrliche Einwilligung vornimmt, ein Recht, weilen hier kein Unterscheid unter dem anmaslichen und wahren Recht gemacht, sondern nur blos auf den Schaden gesehen wird, welches eines sowohl als das andere entweder alsobald, oder in seinem folgenden Staat verursachet; man heiset dieses Recht ein **ausschliesendes Recht**: weil es sich durch diesen Beysatz von anderen Rechten und Unternehmungen unterscheidet, und eine besondere Klasse der Rechten, nemlich solche ausmachet, welche nur sehr wenigen in dem Staat zum Hauptnutzen geschaffen sind, und deswegen in einer Benennung, welche ihren Ursprung aus der griechischen Mund-

art hat, den Namen Monopolium, oder allein Handel erhalten habe. Das einzige Unterscheidungszeichen zwischen dem Monopolium und anderen Rechten ist demnach darinn, daß andere Rechte nicht **ausschliesende** sind, das ist solche, welche mehreren und allen Bürgern entweder würklich zu Theil werden, oder wenigstens können zu Theil werden, so wie es diese Bürger verlangen, oder die höchste Policey eines Staats für räthlich zu ihrem allgemeinen Besten erachtet: dahingegen die Monopolien **ausschliesende** und also beschaffen sind, daß sie aus ihrer Natur nur einer bey ihrem ersten Anfang bestimmten Anzahl von Bürgern, Gemeinden ꝛc. ꝛc. sollen zu statten kommen.

Die zweyte Haupteigenschaft der Monopolien ist eine Folge der ersten, und nähere Bestimmung desjenigen, was man ausschliesend nennet; **Ausschliesend** heiset nemlich das, was nur wenigen mit Uebergehung vieler anderer eigen seyn kann. Die wenige, welche die Monopolien mit Ausschliesung anderer gebrauchen, sind hauptsächlich dreyerley Personen, entweder der

Staat,

Staat, welcher sich derselben zur Bereicherung des gemeinen Schatzes bedienet; wie man oft fälschlich dafür haltet; oder der Regent, welcher die davon abfallende Gewinnste für sich wünschet, oder ein, oder wenige inn- oder auser Gesellschaft lebende Bürger, welche sich der Monopolien theils mit, theils ohne landesherrliche Einwilligung also bedienen, daß sie entweder blos für sich, oder auch zum Theil für die Person des Regenten, oder die Schatzkammer des Staats selbst, zum allgemeinen Schaden Reichthümer erwerben. Alle diese sind nur wenige aus der bürgerlichen Gesellschaft, welche andere ihre Mitglieder von Geschäften, die nach den Regelen der gesunden Politick entweder allein gemein, oder allen verbotten seyn sollten, ausschliesen, und also ein ausschliesendes Recht der Monopolium ausüben.

Die dritte Haupteigenschaft ist eben so, wie die zwey erste, ein wesentlich-nothwendiges Stück zu einem Monopolium; es muß nemlich das ausschliesende Recht, welches nach der ersten und zweyten Haupteigenschaft nur einigen wenigen zukommen darf, sich

auch auf eine bestimmte Sache beziehen, und dieselbe Sache muß so wie der Verkauf, Einkauf, Aus- oder Einfuhr, Bearbeitung, Fabricirung, oder Anbau davon also bestimmet seyn, daß sich kein anderer derselben ohne die Einwilligung des Monopolisten frey auf die nemliche Art bedienen, oder mit derselben umgehen darf. Der Gebrauch, welchen ein Monopolist von einer Sache machen kann, ist dreyfach: entweder um dieselbe anzubauen, zuzubereiten, zu fabriciren, oder auf irgend eine andere bestimmte Art in dieser oder jener Gestalt herzustellen, und alsdenn wieder abzusetzen: oder blos nur den Handel durch Einfuhr aus fremden Landen oder Auflauf und wieder Absetzung innerhalb dem Staat: oder wieder Ausfuhr in fremde Staaten zu treiben; dieses letztere erläuteret dasjenige vollkommen, was ich am Schluß der Erklärung eines Monopolium als eine wesentliche Eigenschaft erforderet habe.

In denen drey Haupteigenschaften der Monopolien sind verschiedene Abtheilungen derselben enthalten. Die erste geschiehet in Ansehung des persönlichen Gegenstandes der

Mo-

Monopolien. Das ist, derenjenigen Personen, welche sich mit den Monopolien abgeben; die zweyte aber in Ansehung ihres dinglichen Gegenstandes, das ist, des Gebrauches, welchen solche Personen von den Monopolien machen.

Die Personen, welche sich mit den Monopolien abgeben, sind nach der zweyten kurz vorherbesagten Haupteigenschaft der Monopolien entweder der Staat, oder der Regent, oder die Bürger des Staats; mithin gibt es eine Gattung der Monopolien, welche der Staat für sich, eine Gattung der Monopolien, welche der Regent für sich, und eine Gattung, welche die Bürger für sich treiben: welches die erste Unterabtheilung der Monopolien ist, wenn dieselbe nach ihrem persönlichen Gegenstand betrachtet werden.

Monopolien, welche der Staat allein treibet, sind diejenige, welche ohne Zuthun irgend jemand anders von Leuten, die der Staat zu diesem Endzweck in seinem Dienst erhaltet, auf Rechnung, Gewinn und Verlust des Staats oder allgemeinen Landschatzes getrieben werden.

Monopolien, welche der Regent allein treibet, sind solche, welche auf Kösten, Gewinn und Verlust des besonderen Schatzes eines Regenten von dazu aufgestellten Personen getrieben werden.

Monopolien, welche die Bürger für sich allein treiben, sind solche, mit welchen der Staat oder Regent nicht unmittelbar zu schaffen haben, sondern die auf Kösten einiger wenigen aus den Bürgern betrieben werden. Alle diese drey erstbenannte Gattungen der Monopolien, besonders aber die von der letzten Gattung theilen sich wieder in solche ab, welche in Gesellschaft, und solche, welch auser Gesellschaft unternommen werden: denn es ist nichts seltenes, daß der Staat, oder der Regent sich mit einigen aus ihren Bürgern dahin vereinbaren, um auch unmittelbar aus den Monopolien Nutzen zu ziehen; noch viel öfterer geschiehet es aber, daß verschiedene aus den Bürgern sich miteinander zu solchem Endzweck vereinbaren; woher die erste Unterabtheilung der Monopolien, folget, welche von Bürgern in dem Staat betrieben werden.

Diese theilet sich wieder in solche Monopolien ab, welche die Bürger mit Begünstigung des Staats, oder des Regenten, oder vermittelst eines besonderen mit diesen errichteten Vertrags, erhaltenen Privilegii ꝛc. treiben, und solche, welche sie allein ohne Auswürkung einer solchen Erlaubnus oder Privilegii eigenmächtig vornehmen. Diese letzte sind zwar keine wahre Monopolien, wie ich bereits bey der ersten Haupteigenschaft der Monopolien erwehnet habe, da man aber dort besagtermasen hier das Wort Recht in seinem ausgedehnesten Verstand aufnimmt, so können dieselbe mit Recht unter die Monopolien gezehlet werden.

Die zweyte Hauptabtheilung der Monopolien geschiehet in Ansehung ihres dinglichen Gegenstandes, oder derjenigen Dingen, bey welchen sich die Monopolien hauptsächlich äuseren. Dieser sind fünf, wie aus der dritten oben erklärten Haupteigenschaft der Monopolien ersichtlich ist: nemlich entweder der Anbau und die Herstellung einer Sache in ihrer ersten Gestalt, oder die Zubereitung derselben in ihrer zweyten und

ver-

verschönerten Gestalt, oder die Einfuhr dieser rauhen oder verschönerten Sache aus fremden Landen, und ihr Wiederverkauf, welcher innerhalb dem Staat geschiehet, oder die Ausfuhr dieser oder jener inn- oder auserhalb dem Staat erzeugten Sache, oder allein der Handel, welcher mit dieser oder jener Sache in einem Staat mit Ausschliesung anderer getrieben wird.

Demnach sind auch fünf Gattungen der Monopolien, wenn sie nach ihrem dinglichen Gegenstand betrachtet werden, als Monopolien, welche sich mit der Herstellung einer Waare in ihrer ersten Gestalt, Monopolien, welche sich mit der Verschönerung und Herstellung der Waare in ihrer zweyten und weiteren Gestalt Monopolien, welche sich mit dem blosen Einkauf und Verkauf einer Sache innerhalb dem Staat, Monopolien, welche sich mit der Einfuhr und dem Verkauf einer aus fremden Landen kommenden Waare abgeben: und Monopolien, welche sich auf die Ausfuhr einer in- oder auserhalb dem Staat erzeugten Waare beziehen.

Zu der ersten Gattung deren auf solche Art betrachteten Monopolien gehören diejenige ausschliesende Rechte oder Privilegien, welche einigen wenigen aus den Bürgern, oder dem Regenten und Staat nur allein vorbehalten, eine gewisse Gattung von Früchten zu erbauen; als zum Beyspiel, es wird nur wenigen Bürgern die Erlaubnus gegeben, Taback, Färberröthe, oder sonst eine in dem Handel angenehmere Frucht zu bauen.

Zu der zweyten Gattunng gehören diejenige ausschliesende Rechte, welche auf die Fabricirung einer Waare als zum Beyspiel das Tuchmachen, die Seiden arbeiten, und dergleichen Waaren, auch sogar auf die Betreibung gewisser Handwerker nur einigen wenigen in dem Staat mit Ausschliesung anderer ertheilt, oder auch nur dem Staat oder Regenten allein eigen sind; und also gehören auch alle ausschliesende Zünften hieher, welche das Privilegium haben, daß ihnen zu keiner Zeit mehrere Mitglieder sollen beygesellet werden, als sie bey Erhaltung eines solchen Privilegii gehabt haben, ob-

schon

schon sich ihre Arbeit und Verdienst vermehret, sich mehrere dadurch ernähren können, und allenfalls auch das Beste der bürgerlichen Gesellschaft ihre Vermehrung erfordert.

Zu der dritten Gattung gehören diejenige ausschliesende Rechte, welche sich dahin erstrecken, daß der Regent, der Staat oder gewisse einzele aus den Bürgern befuget sind, gewisse Waaren zum Beyspiel, Getraid, Taback, oder sonst irgend eine andere Waare in dem Staat aufzukaufen, und damit Handlung innerhalb dem Staat zu treiben.

Zu der vierten Gattung gehören jene ausschliesende Rechte, welche einem oder dem anderen mit Ausschliesung anderer Bürger des Staats auf die Alleineinfuhr und den Alleinverkauf einer bestimmten Gattung von Fremden auserhalb dem Staat erzeugten, fabricirten oder unfabricirten Waaren ertheilet, oder von denselben durch kaufmännische Kunstgriffe unternommen, oder von dem Regenten oder Staat angemahnet worden.

Zu der fünften endlich diejenige würklich ertheilte oder angemaßte Rechte, welche sich auf die Alleinausfuhr gewisser innerhalb dem Staat erzeugten, oder von der Fremde dahin gebrachten Waaren beziehen.

Diesen Abtheilungen der Monopolien nach ihren verschiedenen Arten gesellen einige noch diejenige bey, wodurch die Monopolien in schändliche und unschändliche abgetheilet werden; da aber alle Monopolien, so unschädlich sie auch immer scheinen, dem Staat wenigstens in ihren Folgen schädlich sind, wie ich in dem dritten Kapitel beweisen werde, so kann diese Abtheilung ohnmöglich angenommen werden.

II. Kapitel

Von den Gründen für die Monopolien und Prüfung.

Es war nothwendig, daß ich in dem vorhergehenden Kapitel zum forthinein erklärte, was ich unter die Monopolien mit Fug zehle, und durch diese Benennung verstehen wolle, damit ich nicht etwa mit einen meiner Gegnern in einen unnöthigen Wortstreit gerathe; deßwegen war ich auch so genau in Bestimmung aller Gegenständen und Gattungen der Monopolien; welches mir noch weiter den Dienst leisten wird, daß ich in diesem und den folgenden Kapiteln mit anderen Ordnungsgründen schreiben kann, welche für und gegen die Monopolien angeführet werden.

Verschiedene meiner Leser werden sich wunderen, daß ich hier von Gründen für die Monopolien erwehne; aber erinneren sie sich, daß auch die schlimmste Sachen je zu Zeiten ihre Vertheidiger gefunden haben, und

es

es noch heut zu Tag Leute gebe, welche auf sich nehmen, Beschützer und Lobsprecher der Monopolien zu seyn; und glauben sie, daß dieses aus keiner anderen Absicht von mir geschehe, als daß ich in dieser wichtigen Materie desto unpartheyischer und sicherer schreiben könne. Die Gründe, welche für die Monopolien wollen angebracht werden, sind folgende:

I. Die Monopolien sind die beste und leichteste Mittelen, wodurch der Staat Leute, welche sich um denselben verdienet gemacht haben, besonders geschickte Künstler, Gelehrte, Unternehmer nützlicher Handthierungen und Gewerben, Ausbreiter derselben rc. ohne seine Kösten reichlich belohnen kann.

Prüfung des ersten Grundes.

Die beste und leichteste Mittelen, welche der Staat zu Belohnung gewisser ihm in ihren Anfang nützlich gewesenen Unternehmungen anwenden muß, müssen so be-

schaffen seyn, daß sie dem Staat nicht zum Nachtheil, weder alsobald, weder in der Folge gereichen, daß sie die Ausbreitung dieser nützlichen Unternehmungen, wenn dieselbe für dem Staat nothwendig oder räthlich sind, nicht verhinderen, daß sie die Urheber davon zur grösseren Vollkommenheit aneiferen, und nicht einschläferen, und also den Wetteifer, die Seele aller vortheilhafter Unternehmungen für den Staat nicht hinwegnehmen: daß die bürgerliche Freyheit nicht darunter leidet, und auf einer anderen Seite eine Menge rechtschaffener Bürger unterdrucket wird; haben die Monopolien, welche als Belohnungen für irgend eine in ihrem Anfang dem Staat nutzlich gewesene Unternehmung ertheilet werden, diese Eigenschaften, oder haben sie dieselbe nicht? ich überlasse solche Beurtheilung einsweilen der Ueberlegung eines jeden Unpartheyischen, biß daß ich in dem folgenden Kapitel bey den Gründen gegen die Monopolien beweise, daß sie dieselbe nicht haben, und deßwegen die leichteste und beste Belohnungen für Unternehmungen nicht sind, welche das Wohl des Staats will belohnet wissen.

II.

II. Die Monopolien sind diejenige Belohnungsmittelen, welche gewisse Unternehmer für den Staat nützlicher Dingen am meisten wünschen und verlangen, mithin eben die beste, die am meisten ansporende Belohnungsmitteln.

Prüfung des zweyten Grunds.

Würden sie dieselbe verlangen, wenn sie von wahrer Liebe gegen ihr Vatterland oder dem Staat, der ihnen an die Stelle des Vatterlandes getretten ist, beseelet wären? Würden sie dieselbe verlangen, wenn man sie überzeugen sollte, daß hierunter das allgemeine Wohl leide, und ihr besonderes Wohl nicht ohne dem allgemeinen Wohl könne beförderet werden, was hinderet daran dieses letzte vorzunehmen, und wie leicht kan es geschehen, wie ich noch weitläufiger beweisen werde; dringet aber vielleicht diese Ueberzeugung nicht vor, so handelt man mit schlechten Bürgern, welche keiner anderen Rucksicht werth sind, als daß man trachten solle, einen Schaden, wel-

chen sie dem gemeinen Wesen verursachen können, zu verhüten, und sie, so viel als es immer möglich ist, zu besseren; oder aber scheinet vielleicht diese Betrachtung gar zu abstract zu seyn, so muß ich ihnen aus der Kenntniß des Menschen sagen, daß es noch andere Belohnungsmittel gibt, welche dem Staat nicht so theuer zu stehen kommen, als die Monopolien, und dennoch für die Menschen Beweggrunds genug sind, nützliche Sachen für den Staat zu unternehmen. Die Schadloshaltung für diejenige Kösten, welche zu wichtigen Unternehmungen für den Staat nützlich oder wenigstens vernünftig sind verwendet worden, die Belohnungen mit ansehnlichen Geldsummen, mit Befreyung von Abgaben, mit Ehre und Vorzügen für anderen Bürgern, sind in der That kräftige Mittelen in den Augen desjenigen, welcher die Menschen kennet, und zu schätzen weiß, um dem Staat nützliche Unternehmungen zu beförderen und zu belohnen, welche über das alle die bey Prüfung des vorhergehenden Grundes vorausgesetzte Eigenschaften haben.

III. Es gibt oft keine andere Mittelen grose zum besten des Staats gereichende Unternehmungen geltend zu machen, gewisse Künsten, Handthierungen, Fabricken, Manufacturen, und dergleichen sonst gemeinnützliche Dinge in dem Staat einzuführen, als die Monopolien.

Prüfung des dritten Grundes.

Wenn man die Monopolien als Mittlen ansiehet, welche kräftig genug sind, Manufacturen, Fabricken, oder sonst gemeinnützliche dem Staat bishero unbekannte Dinge in demselben auszubreiten, so ist man demjenigen gleich, welcher ein Gebäude des Tags aufführet, und des Nachts wieder niederreisset; die Mittelen, durch welche dergleichen Dinge in einem Staat sollen aufgebracht werden, müssen nothwendigerweise solche seyn, welche dieselbe mehr ausbreiten; denn wenn man einmal erkennet, daß eine Sache dem Staat nützlich seye, so muß man nothwendig auch erkennen, daß ihre Ausbreitung ebenfalls zum Nutzen des Staats gereiche; erkennet man dieses letzte, und er-

theilet dennoch Monopolien, so ist dieses nichts anders thun, als zu gleicher Zeit wollen und nicht wollen, oder wollen und nicht können.

Indessen leidet doch der Satz, daß jede Ausbreitung einer dem Staat nützlichen Unternehmung auch zum Nutzen des Staats gereiche, seine Ausnahm: denn es gibt gewisse Unternehmungen, welche dem Staat nur in einer gewissen bestimmten Einschränkung Nutzen verschaffen können, und wo sie mehr ausgebreitet wären, auf keinerley Art nützlich seyn würden; bey diesen muß die Regierung freylich Einschränkungen machen: ob aber diese Einschränkungen Monopolien seyn müssen, ist eine andere Frage. Der Satz bleibt allzeit richtig, daß die Monopolien wenigstens wegen ihren Folgen schädlich seyen; sind sie schädlich, so muß man sie jederzeit vermeiden, besonders da man wohl andere Mittel finden kann, welche eben das nemliche Gute ohne Gefahr leisten, welches man durch die Monopolien zu finden glaubet.

IV. Die Monopolien sind auch geschwinde, und oft sehr ergiebige Quellen, aus welchen der Staat im Fall der Noth zum Theil beträchtliche Summen zu Bestreitung seiner nothwendigen oder nützlichen Ausgaben herhohlen kann.

Prüfung des vierten Grunds.

Wer zahlet die Summen, welche der Staat aus den Monopolien ziehen kann? Vielleicht der Monopolist, welchem man ein Monopolium gegen Entrichtung einer gewissen Summe Gelds ertheilet hat? Nein; Vielleicht Fremde, Auswärtige, Unterthanen fremder Staaten? Nur sehr selten und fast niemals in einer langen Dauer; Wer denn? Unsere eigene Bürger; Der Monopolist will über dasjenige, was er für die Ausübung des Monopolii zu zahlen sich anheischig gemacht hat, noch einen Gewinnst haben: Er ziehet also aus seinem Monopolio grössere Summen, als er zur Bezahlung deren für den Staat stipulirten Geldern vonnöthen hat, und kann dieses ohne alle Gefahr frey, so wie er will, thun, da niemand als er allein sich

mit derjenigen Sache abgeben darf, worauf das Monopolium ertheilet ist, da kein Wetteifer zwischen dem Verkäufer derselben da ist, welcher die Wohlfeile des Preises größtentheils verursachet, und er jedwederen, welcher eine solche Sache haben will, nach seinem eigenen Gefallen Gesetze vorschreiben kann, die derselbe nothwendig halten muß: es ist also klar, daß nicht nur derjenige Gewinnst, welcher dem Staat von dem Monopolio muß gezahlet werden, sondern auch der, welchen der Monopolist durch das Monopolium verlanget, von niemand anders als den Bürgern des eigenen Staats müsse hergenommen werden: weil denen Fremden nur selten Gesetze der Nothwendigkeit können vorgeschrieben werden, ihre Waaren von niemand anders als von unseren Monopolisten allein zu nehmen, und diese, sobald als sie sehen werden, daß solche Waaren durch den Monopolisten merklich im Preis ersteigeret sind, auch trachten werden, dieselbe entweder anderstwoher, wenn es möglich ist, zu erhalten, oder sie selbst hervorzubringen, oder andere, auf welchen kein Monopolium

haftet, anstatt derselben zu gebrauchen, und sich zum Theil auch selbst zu verschaffen, wodurch weiter so viel folgen wird, daß ein Theil unserer Handlung wird zu Grund gerichtet, unsere Nachbarn dieselbe an sich ziehen, und selbst die Summen, welche aus den Monopolien sind gezogen worden, nach einer kurzen Zeit für den Staat wieder in die ungangbare Rechnungsrubricken verfallen werden, da indessen der Monopolist, welcher gleich jedwederem Privathaushälter nur auf den gegenwärtigen Nutzen siehet, seinen Gewinnst gezogen hat, und sich wenig darum bekümmert, ob der Staat und ein groser Theil seiner Mitbürger zu Grund gerichtet werde, oder nicht; es bleibet also ausgemacht, daß niemand anders als unsere eigene Unterthanen die Summen zahlen müssen, welche der Staat und Monopolist aus den Monopolien ziehen; was ist es aber in Betreff des ersten nothwendig, daß man durch einen gewinnsüchtigen Bürger Abgaben von seinen Mitbürgern nach eigener Willkühr erheben lasse, und zugibt, daß fünf Theile davon in seinen Privatsäckel fallen, bis einmal der

sechste Theil in die Kassen des Staats komme; sind die Unterthaten im Stand, Abgaben zu entrichten, so kann sie der Staat gewiß ehe und leichter erheben, als irgend ein anderer; sind sie aber nicht im Stand: ist es deswegen eine geringere Grausamkeit, sie durch andere drücken zu lassen, als wenn man es selbsten thut; es ist in der That höchstens zu verwundern, daß manche, weiß nicht was, in der Finanzwissenschaft gethan zu haben glauben; wenn sie einen oder den anderen Namen erfunden haben, wormit die Abgaben können beleget werden, welche man von den Unterthanen erheben will; fast alle sogenannte grose Fonds, die unsere heutige Projectenmacher aufbringen, gehen am Ende auf Kösten der Unterthanen aus, und man will sich beygehen lassen, diese seyen so dumm, es nicht zu merken, weil sie diesen oder jenen bisher unbekannten Namen führen; was ist dieses anders gethan, als einem Lastthier einen Last auflegen wolleu, ohne daß es merken solle, daß es ihn zu tragen habe; entweder müssen diese Leute die Menschen nicht kennen, oder müssen sie sich allein für vernünf-

nünftig glauben, oder gar unvernünftig seyn; drey Stücke, wovon ihnen eines so wenig als das andere Ehre bringet. Man setze seine Unterthanen in den Stand, grose Abgaben im Fall der Noth entrichten zu können: man spare gleich dem biblischen Kameralisten in den sieben fruchtbaren Jahren auf die sieben unfruchtbare: man erwerbe sich die Liebe der Unterthanen, und sie werden im Fall der Noth im Stand und bereit seyn, Abgaben zu geben, sollten dieselbe auch nur den einfachen Namen der Steuren führen.

Auser denen allgemeinen Gründen für die Monopolien überhaupt sind auch noch einige besondere für eine oder die andere Gattung derselben anzumerken, welche ebenfalls einer genaueren Prüfung müssen ausgesetzet werden.

Diese betreffen hauptsächlich diejenige Monopolien, welche mit Begünstigung des Staats von gewissen Gesellschaften aus den Bürgern, und diejenige, welche mit Waaren des Prachtes getrieben werden; man sagt nemlich in Ansehung der ersten: es gibt sehr

oft

oft keine andere Wege, als diese gewissen Gesellschaften ertheilte ausschliesende Rechte, um eine vortheilhafte Handlung für den Staat empor zu bringen: die holländische, ostindische und andere Handlungsgesellschaften, welche so wesentliche Vortheile für ihre Staaten verschaffet haben, zeugen hievon; diesem muß ich aber entgegen setzen, warum man denn dergleichen Gesellschaften nicht in anderen Staaten für solche Mittelen angesehen, und sie würklich wieder aufgehoben hat; ich muß ihnen die bewährte Gründe eines einsichtsvollen Schriftstellers vorführen (*a*), und sagen: daß nicht alles dasjenige,

(*a*) Dieser ist Don Geronymo de Ustariz in seinem bewährten Werk Theorie & Practique du Commerce, und seine Gründe im XXXVIII. Kapitel diese: Solche Gesellschaften sind keine ächte Mittelen, die Handlung zu beförderen, weil die Anzahl ihrer Glieder gleich von Anfang bestimmet ist, mithin das Kapital, welches sie in die Handlung verwenden, nicht zunehmen kann, da allzeit gleich bey Anfang der Gesellschaft zugleich auch derjenige Antheil fest gesetzet wird, welchen jedes Glied in die Gesellschaft bringen soll, der Profit der Gesellschaft getheilet, und niemand mehr in dieselbe aufgenommen wird. Also ein groser Theil der Unterthanen, welche mit der Zeit

ge, was vielleicht mit Vortheil von den vereinigten Niederlanden zu einer Zeit hat können vorgenommen werden, heutiges Tags für andere Staaten gleich vortheilhaft seye, und daß es noch nicht entschieden seye, ob diese vereinbarte Staaten nicht mehr Vortheil von ihrer ostindischen Handlung haben wür-

---

Zeit wohl auch fähig gewesen wären, oder werden könnten, an der Handlung, welche eine solche Gesellschaft treibet, es seye nun mittels ihres Gelds oder Waaren, Theil zu nehmen, ausgeschlossen, sohin die so nothwendige und nützliche Ausbreitung einer solchen Handlung verhinderet wird; weil solche Gesellschaften allzeit trachten, ihre Waaren am wohlfeilsten zu kaufen, und sich deswegen nicht an die eigene Manufacturen des Staats binden, weil die Manufacturiers und Fabrikanten verbunden sind, ihre Waaren an diese Gesellschaften allein zu verkaufen, welche ihnen den Preis gleichsam nach eigenem Gefallen setzen, und sie also zu Grund richten: weil es unvermeidlich ist, daß sich bey solchen Gesellschaften nicht auch Fremde einschleichen, und also einen Theil der Handlung an sich ziehen, welche die eigene Unterthanen entrathen müssen: weil selbst ihre gar zu grose Macht dem Staat gefährlich wird, und besonders in einem solchen Staat nicht kann geduldet werden, welcher nur von einem einzigen beherrschet wird; und weil endlich die Freyheit die Seele des Handels ist, und am meisten zur Ausbreitung desselben beytraget.

würden, wenn dieselbe für alle Bürger frey wäre.

Und in Ansehung des zweytens, daß solche Monopolien den gar zu grosen und schädlichen Gebrauch deren zum Pracht dienenden Waaren unterdrücken, und also etwas dem Staat höchst schädliches verhinderen; auf welches widersetze, daß solcher Endzweck mit nichten durch die Monopolien könne erhalten werden, und der Staat allzeit Mittel genug in Handen habe, einen Pracht, welcher ihm Schaden verursachet, abzustellen, wenn er nur will, ohne daß er nothwendig hat, auf die Monopolien zu verfallen: auch ein untrügliches Zeichen einer gewissen Schwäche seye, wenn man keine andere Mittel als diese finden kann.

III. Kapitel

Von den Gründen gegen die Monopolien, und ihre Prüfung.

Partheyliche betrachten Sachen, für welche sie neigen, nur auf ihrer guten Seite; der Unpartheyliche stellet sich dieselbe in ihrer wahren Gestalt, ohne alle Schminke lebhaft vor, und betrachtet sowohl das Schöne, Gute und Löbliche, als auch das Häßliche, Böse und Verabscheuens werthe, welches an denselben ist. Die Beobachtung dieser Regel ist unvermeidlich für einen Schriftsteller, ohnvermeidlich für denjenigen, welcher nach den Regeln der gesunden Vernunft leben will, ohnvermeidlich für einen der wahren Gelehrsamkeit Beflissenen, ohnvermeidlich für denjenigen, welcher sich des gesellschaftlichen Lebens nicht unwürdig machen will; deswegen darf ich sie auch hier nicht auser Acht lassen, und muß die Monopolien in diesem Kapitel auf ihrer schlimmen Seite betrachten, nachdem ich sie mir in dem vorhergehenden Kapitel auf der guten Seite vor-

vorzustellen beflissen wäre. Aber auch dasjenige, was andere schlimm oder bös nennen, oder aber man sich bey der ersten Ueberraschung als bös vorstellet, so platterdings ohne Untersuchung würklich dafür halten, ist eine Partheylichkeit, oder ein Zeichen eines nicht genugsam gründlichen Wesens, oder gewiß ein anderer Fehler, man belege ihn nun, mit welchem Namen man immer will; auch diesen muß der gesellige Mensch, der Schriftsteller zu vermeiden trachten, und deßwegen muß ich hier die Gründe untersuchen, welche gegen die Monopolien angeführet werden, ob sie nemlich aus einer wahren Ueberzeugung, aus unpartheyischen Ueberlegungen, aus der reinen Wahrheit, oder nur aus Haß, aus Uebereilung, aus Erdichtung oder aus Kurzsichtigkeit ihren Ursprung haben. Ich werde hierinn die nemliche Ordnung beobachten, auf welcher in dem vorhergehenden Kapitel bestanden bin, und mich in desto engeren Gränzen hier halten können, je mehr ich von dem Hiehergehörigen bereits in dem besagten vorhergehenden Kapitel abgehandlet habe. Die vornehmste

Grün-

Gründe gegen die Monopolien sind folgende Sieben:

I. Die Monopolien sind wider die natürliche Gesetze.

Prüfung des ersten Grundes.

Das natürliche Gesetz erfordert eine vollkommene Gleichheit unter denen Menschen; diese Gleichheit ist in Ansehung gleichgültiger Dingen auch durch das bürgerliche Gesetz nicht aufgehoben worden: denn das bürgerliche Gesetz hat in dem natürlichen nur in so weit einige Einschränkung machen können, als es das Wohl der bürgerlichen Gesellschaft, welcher Grund die bürgerliche Gesetze sind, erforderet hat; mithin haben keine Dinge, welche nach dem natürlichen Gesetz gleichgültig waren, und in Anbetracht des Wohls der bürgerlichen Gesellschaft auch gleichgültig geblieben sind, für einen Theil der Bürger verbotten werden können, sondern sie haben allen und jeden gemein bleiben, und also ein vollkommene Gleichheit zwischen den Bürgern müssen erhalten

werden, welche selbst in dem Naturrecht ihren Grund hat; die Monopolien rauben diese Gleichheit, da sie für das Wohl des Staats an sich gleichgültige Dinge dem größten Theil der Bürgern untersagen, und aus Sachen, welche nach dem natürlichen Recht allen und jeden Menschen erlaubet sind, auch bey solcher Eigenschaft durch die bürgerliche Gesetze aus dem Grundsatz sollen belassen werden, weil das Wohl des Staats hierunter nicht leidet, für verbotten in Ansehung des größten Theils der Bürger erklären; mithin sind sie gegen das natürliche Gesetz.

Weiters erlaubet auch das natürliche Gesetz, daß jedweder die Sachen, welche er zu seiner Nothdurft brauchet, hernehmen könne, wo er will, und dieselbe so wohlfeil, als er sie haben kann, für sich verschaffe, so lang als das Beste des Staats es nicht anders haben will; die Monopolien rauben aber den Bürgern diese doppelte Freyheit ohne Noth des Staats, da sie denselben auferlegen, solche nothdürftige Sachen nur allein von den Monopolisten um einen

Preis, welchen dieser setzen will, zu erhalten; mithin ist es abermals erprobet, daß sie gegen die natürliche Gesetze seyen.

II. Die Monopolien sind wider die bürgerliche Gesetze.

Prüfung des zweyten Grundes.

Es gibt zweyerley Gattungen der gelehrten bürgerlichen Rechtsauslegern; einige nehmen die Gesetze nach ihren Buchstaben auf, ohne daß sie auf den Endzweck, Beweggrund, die Ursach, und den innerlichen Verstand derselben einige Betrachtung machen. Andere sehen auf dieses letzte vielmehr als auf das erste: und obwohl ich meinerseits auch kein Bedenken trage, zu dieser letzten Gattung überzugehen, so will ich jedoch auch der ersten genug thun, und beweisen, daß die Monopolien sowohl nach den klaren Buchstaben der bürgerlichen Gesetzen besonders in dem deutschen Reich verbotten seyen, wozu ich das ganze folgende vierte Kapitel bestimmet habe; als untersuchen, in wie weit die-

selbe mit dem Endzweck der bürgerlichen Gesetzen übereinstimmend seyen oder nicht.

Der Endzweck der bürgerlichen Gesetzen ist, wie ich weitläufiger an einem anderen Ort beweisen werde, die geschwindeste und beste Beförderung des allgemeinen Besten, das ist, der Sicherheit, Bequemlichkeit und Glückseligkeit des gesammten Staates oder der Regierung und aller und jeden Bürger; ob die Monopolien zu Erreichung dieses Endzweckes etwas beytragen können, oder ob sie nicht vielmehr dieselbe weiter entfernen, überlasse ich einem jedwederen zu beurtheilen übrig, welcher nur die erste Grundsätze der Staatswissenschaft innen hat, und das übereinstimmende Urtheil wird gegen die Monopolien ausfallen, sohin erprobet seyn, daß die Monopolien auf allen Seiten betrachtet wider die bürgerliche Gesetze seyen.

III. Die Monopolien sind wider die gute Regierungsgrundsätze.

Prüfung des dritten Grundes.

Viele Bürger zu haben, wovon jedweder seine bequeme Nahrung in dem Staat fin-

findet: nicht zuzulassen, daß wenige Bürger sich zum Schaden und mit Unterdrückung des grösseren Theils deren Bürgeren bereicheren, und sich eine der allgemeinen Wohlfahrt höchstschädliche Bequemlichkeit verschaffen. Die Nahrungswege soviel, als es möglich, zu vervielfältigen, und zu erweiteren. Die Bevölkerung auf den größten Gipfel der Vollkommenheit zu bringen: und zugleich mit derselben neue Wege zur Glückseligkeit, Sicherheit und Bequemlichkeit des Staats zu eröfnen: seine Unterthanen zu lieben: und nicht zu unterdrücken: ihnen die edle Freyheit in einem Grad, welcher mit dem allgemeinen Besten verträglich ist, zu verschaffen: gehöret in der That zu den Grundsätzen einer guten Regierung; und da die Monopolien alle diese Grundsätze umstossen: da sie die Freyheit des Volks, die vernünftige, die mit dem allgemeinen Besten verträgliche Freyheit rauben: da sie eine Menge Unterthanen wegen den einzigen oder den wenigen Monopolisten unterdrücken: da sie machen, daß ein Theil der Gewerben und Künsten, unsere Ackersleute, unsere gute

Bürger von den Monopolisten abhangen, und sich von diesen gleichsam den Werth ihrer Arbeit ihrer sauer erworbenen Producten müssen vest setzen lassen, und dadurch der Zustand des größten Theils der Bürgern elend und also verhaßt wird, daß sich manche dadurch von dem Last eine Familie zu ernähren abschrecken lassen, auch oft gar darüber auser Land ziehen, durch welches nothwendiger-weis die Bevölkerung des Staats, und mit dieser andere Güther desselben abnehmen müssen; so muß man nothwendig schliesen, daß die Monopolien wider die Grundsätze einer guten Regierung seyen.

IV. Die Monopolien sind wider die Hoheit der Regierung des Staats.

Prüfung des vierten Grundes.

Wenn die Hoheit der Regierung eines Staats nicht vertragen kann, daß ein oder der andere Stand der Bürger an Macht und Reichthum gar zu übermäsig zunehme: so kann sie es um so weniger geschehen lassen, daß ein- oder andere einzele

aus

aus den Bürgern solche Reichthümer sammlen, wodurch dieselbe in den Stand gesetzet werden, etwas Gefährliches gegen sie zu unternehmen: sie muß dahero alle die Wege verlegen, wodurch sich einzele aus den Bürgern übermäsige Reichthümer erwerben können; wozu die Monopolien auch gehören.

Beynebens tritt es der Hoheit der Regierung auch zu nahe, wenn Bürger ihren Mitbürgern Gesetze vorschreiben, welches die Monopolisten in der That thun, und auf vielerley Art thun müssen, wenn sie von ihren Monopolien Nutzen ziehen wollen.

V. Die Monopolien sind wider die gute Policeygrundsätze.

Prüfung des fünften Grundes.

Eine gute Policey muß alle Uebertheuerung der Waaren, welche ihren Grund in dem blosen Geiz der Verkäufern hat, ohne Unterscheid auf die Nothwendigkeit einer solchen Waare, die Uebertheuerung deren zur ersten und zweyten Nothdurft des Menschen

erforderlichen Dingen, sie entstehe auch aus welchen Ursachen sie immer wolle, alle Uebervortheilung, allen Betrug, alle Mängel, welche in Bearbeitung einer solchen Waare einschleichen können, zu verhinderen trachten, und daher die Nährmutter solcher politischen Lastern das Monopolium nicht dulten.

VI. Die Monopolien sind wider die gute Handlungsgrundsätze.

Prüfung des sechsten Grundes.

Weil die Handlung so viel, als immer möglich ist, muß ausgebreitet werden, wenn sie einem Staat einen wahren Nutzen verschaffen soll: denn dieser wahre Nutzen liegt blos allein darinn, daß sich eine Menge Unterthanen durch solche Handlung Nahrung, und also dem Staat diejenige Wohlthaten verschaffe, welche er von einer grosen Menge Einwohner zu hoffen hat; weil die Wohlfeile der Waare, welche aus dem Wetteifer, da nemlich viele Verkäufer derselben zusammen kommen, ihren Ursprung hat, die Verschönerung und grösere Vollkommenheit derselben

selben gleichfalls viel zur Ausbreitung des Handels beytragen, insgesamt durch die Monopolien nicht nur nicht verschaffet, sondern, wo sie schon würklich da sind, aus der Ursache hinweggenommen werden, weil der Monopolist allzeit Gelegenheit und Macht genug in Handen hat, seine auch schlechteste Waaren um einen Preis, der ihm nur anständig ist, unseren Unterthanen aufzuladen.

VII. Die Monopolien sind wider die ächte Finanzgrundsätze.

Prüfung des siebenden Grundes.

Weil die Quellen, aus welchen die zur Bestreitung der Staatsausgaben nothwendige Abgaben müssen geschöpfet werden, nicht mit dem Blut der Unterthanen dörfen gefärbet seyn: weil sie keine leicht vertrocknende, sondern lang ergiebige seyn müssen, weil es allzeit ein Grundsatz bey Erhebung der Abgaben ist, dieselbe mit so wenig Kösten, als es immer möglich ist, betreiben zu lassen; denn auch diese selbst sind ein Theil der Abgaben; weil niemand besser als der

Staat selbst die Abgaben erheben kann, die Abgaben allzeit so müssen beschaffen seyn, daß sie nicht allzusehr drücken, und von dem größten Theil der Unterthanen mit Willen entrichtet werden: und endlich auch nicht in der Willkühr der Finanzbedienten, oder solcher, welchen ihre Erhebung anvertrauet ist, überlassen sind; welche Fehler die Monopolien als eine Art von Abgaben, betrachtet, insgesamt an sich haben.

IV. Kapitel.

Von demjenigen, was in gemeinen Rechten und den deutschen Reichsgesetzen von den Monopolien abgehandlet ist.

Die triftige Gründe gegen die Monopolien, welche in vorhergehendem Kapitel sind angeführet worden, müssen auch die ältere Gesetzgebere schon wohl eingesehen haben; das römische Recht und die ältere deutsche Reichsgesetze zeugen hievon ganz besonders.

In dem römischen Recht ist der LIX. Titel des IV. Buchs des Codicis deswegen merkwürdig, welcher ein von dem Kaiser Zeno gemachtes Gesetz enthaltet, wodurch alle Monopolien und mit denselben verwandete Unternehmungen, besonders aber die Monopolien, welche mit Dingen der ersten und zweyten Nothwendigkeit getrieben werden, auf das schärfeste unter ausgedrückten Strafen verbotten, wenn sie von den Kaisern selbst sind zugelassen, oder ertheilet

wor-

worden, aufgehoben werden, und wenn sie von einzelen Bürgern sind unternommen worden, jedwederen erlaubet wird, Klage dagegen zu führen (*a*).

In

(*a*) Die Worte dieses Gesätzes sind nachstehende: Jubemus, nequis cujuscunque vestis vel piscis vel pecticinum sorte aut echini vel cujuscunque alterius ad victum vel ad quemcunque usum pertinentis speciei, vel cujuslibet materiæ pro suâ Auctoritate, vel sacro jam elicito, vel in posterum eliciendo rescripto, aut pragmaticâ sanctione, vel sacra nostræ pietatis adnotatione Monopolium audeat exercere; neve quis illicitis habitis conventionibus conjuret aut paciscatur, ut species diversorum corporum Negotiationis, non minoris, quam inter se statuerint, venundentur. Ædificiorum quoque Artifices vel Ergolaboli aliorumque diversorum operum Professores & balneatores penitus arceantur, pacta inter se componere, ut nequis, quod alteri comissum sit, opus impleat, aut conjunctam alteri solicitudinem alter intercipiat: datâ licentiâ unicuique ab altero inchoatum & derelictum opus per alterum sine aliquo timore dispendii implere, omniaque ejusmodi facinora denuntiandi sine ullâ formidine & sine judiciarii sumptibus. Siquis autem Monopolium ausus fuerit exercere, bonis propriis exspoliatus perpetuitate damnetur exilii. Cæterarum præterea promissionum primates, si imposterum aut super taxandis rerum pretiis, aut super quibuslibet illicitis placitis ausi fuerint, convenientes hujusmodi sese pactis constrin-

In den älteren deutschen Reichsgesetzen aber der Reichsabschied zu Trier und Cölln von Jahr 1512. (*a*) Der Reichsabschied zu

stringere: quadraginta librarum Auri solutione percelli decernimus: officio tuæ sedis quinquaginta librarum Auri condemnatione mulctando, si in prohibitis Monopoliis & interdictis Corporum Actionibus commissas forte, si hoc evenerit, saluberrimæ nostræ dispositionis condemnationes venalitate interdum aut dissimulatione vel quolibet vitio minùs fuerit executum.

(*a*) §. Und nachdem etwa grose Gesellschaft in Kaufmannssachen bey kurzen Jahren im Reich aufgestanden, auch etliche sondere Personen sind, die allerley Waaren und Kaufmannsgüter, als Specerey, Erz, Wollen, Tuch, und dergleichen in ihre Hände und Gewalt allein zu bringen unterstehen, Fürkauf damit zu treiben, setzen und machen ihnen zum Vortheil solcher Güther den Werth selbst ihres Gefallens, fügen dem Heil. Reich, und allen Ständen desselben merklichen Schaden zu, wider gemein beschriebene Kaiserl. Rechte und alle Ehrbarkeit; haben wir zur Fürderung gemeinen Nutz und der Nothdurft nach geordnet und gesetzt, und thuen das hiermit ernstlich, und wollen, daß solche schädliche Handthierung hinfüro verbotten, und absene, und sie niemand treiben oder üben solle: welche aber wider solches thuen würden, deren Haab und Güter sollen confisciret, und der Oberkeit jegliches Orts verfallen seyn, auch dieselbe Gesellschaft und Kaufleute hinfüro durch kein Oberkeit im Reich geleidet werden, sie auch dessen nicht fähig seyn mit was Worten, Meynungen oder Clauseln solche gegeben wären.

zu Worms von Jahr 1521. (*b*) der Reichs-
ab-

Doch soll hiedurch niemands verbotten seyn, sich mit jemand in Gesellschaft zu thuen, Waar von ihm zu kaufen, und zu verhandthieren: allein daß er die Waar nicht unterstehe in seine Händ allein zu bringen, und derselben Waar einen Werth nach seinem Willen und Gefallen zu setzen, oder dem Kaufer oder Verkaufer andringe, solche Waar niemands denn ihm zu kaufen zu geben, oder zu behalten, oder daß er sie nicht näher geben wolle, dann wie er mit ihm übereingekommen.

(*b*) §. Weiter als wir jetzo im Eingang unseres Kaiserlichen Regiments im Heil. Röm. Reich, allerley Mängel, Unordnung und Beschwerlichkeit, der Münz, übermäßigen Kleidung, und Zierung, auch GOtteslästerung verbotten Monopolien, unziemlich fürkapfen, auch der Gesellschaften, neuen und unerhörten Zöllen gemeines Reichs, Maaßen und Gewichten, und anderen dergleichen befunden, daraus dann grosser Unrath und Beschwerung im Reich zu Abnehmen und Verderben des Reichs Unterthanen, so nicht mit zeitigen Rath Einsehung geschehe, entstehen mag, so haben wir, auch Churfürsten, Fürsten und Stände desselben im Rathschlag, und wie demselben gerathen, und gebührlicher weise Einsehen geschehen möge, stellen lassen. Nachdem aber dieselbig dieser Zeit Menge und Größ halben der obligenden und eilenden Geschäft, nicht der Nothdurft nach hat verfertiget werden mögen, so soll unser Stadthalter und Regiment solches alles der Nothdurft nach weiter ermessen, davon Ordnung, Policey
im

abschied zu Nürnberg von Jahr 1524. (c) zu

im Heil. Reich aufrichten, und an unser statt daran und ob seyn, was sie vermeynen nutz und gut vorzunehmen und zu thuen seye, daß solches vollzogen und gehalten werde.

(c) §. Item dieweil durch unser Instruction neben anderen der Monopolien und verbottenen Kauf halber, laut und nach vermög unseres nächsten den Ständen gethanenen Schreiben, nämlich wie recht ist, und das nach rechtlicher Erkenntnuß gehandlet, ließen wir uns solche Meynung auch gefallen. Nachdem wir aber darneben vernommen, wie etliche Articel deshalb fürgenommen seyn sollten, so seye unser Meynung, daß solche Articel unserem Stadthalter im H. Reich und geschickten Oratori zugestellt werden, die sollen an unser statt und von unsertwegen dieselbe Articel besehen, und darnach ferner der Billigkeit und Nothdurft handlen. Darauf sollen und wollen gedachte unsere Stadthalter und Orator samtlich und sonderlich, oder werden auf jetzo zu Nürnberg besonder fleißig beschehenes Anhalten und Erinneren, die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs solche Monopolien, so viel an ihm ist, zum förderlichsten auf ziemlich Weg den Rechten gemäß richten und abstellen, damit sich niemand des rechtlich oder billiger weiß beklagen noch beschweren möge, und solches aufs förderlichst als zwischen hier und Frankfurter Fastenmeße beschehen. Wo aber solches in bestimmter Zeit nothdürftiglich und vollkommentlich nicht versehen wird, soll es nach Ordnung der Kaiserlichen Rechten und nach Laut des Abschiedes Anno 1512. zu Cölln und der anderen deshalb aufgericht stracks gehalten, damit solche Beschwerungen abgestellet werden.

zu Speyer vom Jahr 1526 & 29. (*d*) zu Augspurg vom Jahr 1530. (*e*) zu Regenspurg vom Jahr 1532. (*f*) zu Regenspurg vom Jahr

(*d*) §. Item nachdem die Monopolien und grose Gesellschaften eine eigennützige unleidliche Handlung, die in gemeinen Kaiserlichen Rechten bey hoher Penn und Straff verbotten ist, so soll der Kaiserlich Fiscal gegen dieselbig, wie sich im Rechten gebühret, ernstlich procediren, und handlen, damit solche abgethan, und der gemeine Nutz gefördert werde.

(*e*) Und nachdem etwa viel grose Gesellschaft in Kaufmannswaaren in kurzen Jahren im Reich aufgestanden, auch etliche sondere Personen seynd, die allerley Waar und Kaufmannsgüther, als Specerey, Wollen, Tuch, und dergleichen in ihre Händ und Gewerb allein zu bringen unterstehen, Fürkauf damit treiben, setzen, und machen ihnen zum Vortheil ihren Güthern den Werth ihres Gefallens 2c. wie bereits in dem Reichsabschied zu Trier und Cölln vom Jahr 1512. ist abgehandlet worden.

(*f*) Nachdem wir auch Churfürsten und Stände auf gehaltenen Reichstag zu Augspurg zu Ehr und Wohlfahrt des H. Röm. Reichs eine Reformation und Ordnung guter Policey, darinn die wucherliche Contract und Judenwucher auch begriefen, und wie es mit den Monopolien gehalten, und dieselbe gestraft sollen werden, aufgericht, alles Innhalts gemeldeten Augspurgischen Abschieds, haben wir uns mit Churfürsten Fürsten und Ständen, und sie hiewieder mit uns

Jahr 1541. (g) die Ordnung und Reformation guter Policey zu Augspurg vom Jahr 1548.

uns verglichen, und wollen, daß solche Reformation und Ordnung, und was derhalben zu Augspurg verabschiedet, in allen Puncten und Artickelen und männiglichen vestiglichen gehalten und vollzogen werde. Und sonderlich sollen die Wucherer, Juden, Monopolirer, und andere, die unbillige Contract und Handthierung treiben, vermöge der gemeinen Rechten, des Reichsabschiedes, nemlich zu Cölln im Jahr 1512. und jüngst zu Augspurg aufgerichtet, fürgenommen und gestrafet werden. Und wo die Oberkeit darunter die Wucherer, Juden, Monopolirer, und andere, so nicht Einsehens thuen, und in solchen läßig und säumig seynd, so das an unseren Fiscal gelangen wird, soll er der Oberkeit, darunter solche Wucherer, Monopolirer, oder unbillige Handthierer gesessen oder wohnend sind, solches zu erkennen geben, und sie ermahnen, die unziemlich und ungebührliche Handthierung abzuschaffen, und zu strafen in Monatsfrist, und wo die Oberkeit solches in bestimmter Zeit nicht thät, so wollt und müste er aus seinem Amt in solchen procediren, und fürnehmen, wie sichs gebühret. Alsdann er auch solches zu thuen hiemit Macht und Recht haben, auch unverzüglich thuen soll.

(g) §. Ferner haben wir auch Churfürsten, Fürsten und Stände auf jüngsten Reichstag zu Augspurg gehalten, dem H. Reich und allen Ständen desselben zur Wohlfahrt und Guten, auch zu Förderung und Mehrung des gemeinen Nutzens ein Re-

1548. (*h*) und die Policeyordnung zu Frankfurt vom Jahr 1577. (*i*) in welchen allen

---

Reformation und Ordnung guter Policey aufgerichtet, und dieselbe auf folgenden Reichstag allhie zu Regenspurg in etlichen Puncten als nemlich der Juden, Wucherer, Monopolirer, und anderer, so unbillige Contract und Handthierung treiben, gebesseret, alles nach Ausweisung beeder Reichsabschied zu Augspurg und Regenspurg aufgerichtet. Dieweil aber solcher Reformation und Ordnung auch darauf gefolgter Besserung allenthalben im H. Reich nicht Vollziehung geschehen seyn mag, so haben wir auch Churfürsten, Fürsten und gemeine Stände solche Ordnung und darauf gefolgte Besserung wiederum allhier erneueret, uns auch samtlich verglichen, und wollen, daß dieselben durch manniglich in allen Puncten und Artickelen vestiglich gehalten und vollzogen werden: welche auch eine jede Oberkeit zu Hand haben, und darüber ernstlich zu halten schuldig seyn soll. Wo aber einige Oberkeit darinn säumig wäre, alsdann soll unser kaiserliche Fiscal gegen den Ueberfahren zu procediren hiemit Befehl haben, wie solches gemeldter regenspurgischer Abschied ferner ausweiset.

(*h*) & (*i*) §. Wiewohl die Monopolien betrügliche, gefährliche und ungebührliche Fürkauf nicht allein in gemeinen beschriebenen Rechten, sondern auch in gemachten und publicirten Reichsabschieden bey grossen Peenen und Strafen, als Verlust aller Haab und Güter und Verweisung des

allen die Monopolien unter den schwerresten Strafen sind verbotten worden.

E 2 Mit

des Lands verbotten, so ist doch solchen Satzungen, Abschieden und Verbott biß anher mit gebührlicher u. schuldiger Vollziehung gar nicht nachkommen, noch gelebet worden, sondern sind in kurzen Jahren etwa viel grosse Gesellschaft in Kaufmannsgeschäften, auch etliche sonderbare Personen, Handthierer und Kaufleut im Reich aufgestanden, die allerley Waaren und Kaufmannsgüter, auch Wein, Korn, und anderes dergleichen von den Höchsten biß auf die Geringsten (in welchen sie dann in den Landen hin und wieder gute Kundschaft und Verwahrung haben, sonderlichen wann die Waaren verderben, oder sonst in Aufschlag kommen, und ehe die andere Kaufleut solches gewahr werden) in ihre Hand und Gewalt allein zu bringen unterstehen, Fürkauf damit zu treiben, und denselben Waaren einen Werth nach ihrem Willen und Gefallen zu setzen, oder dem Käufer oder Verkäufer anzudingen, solche Waaren niemand dann ihnen zu kaufen zu geben, oder zu behalten, oder daß er der Verkäufer sie nicht näher oder anders geben will, dann wie mit ihm übereinkommen, fügen damit dem H. Reich und allen Ständen desselben merklichen Schaden zu, wieder obgemeldte gemeine geschriebene Rechte und alle Ehrbarkeit.

Hierauf haben wir zu Förderung des gemeinen Nutzens und der Nothdurft nach verordnet und gesetzet, und thuen das hiemit ernstlich, und wollen, daß solche schädliche Handthierung, Fürkauf

Mit diesen älteren Gesetzen gegen die Monopolien stimmen auch die neuere deutsche Reichsgesetze, und die besondere Landsverord=

kauf und derhalben gemachte Ding, Vereinigung und Pacta hinfüro verbotten und absehen, und sie niemands weder durch sich selbst noch andere treiben oder üben solle, welche aber hierwider solches thuen würden, dero Haab und Güther sollen conficisciret und der Oberkeit jegliches Orts, so peinliche Straf der Ende hat, verfallen seyn, auch dieselbe Gesellschaften, Kaufleut und Handthierer hinfüro durch kein Oberkeit im Reich vergleidet werden, dessen durchaus nicht fähig seynd, mit was Worten, Meynung oder Clausul solche beygegeben sey.

Doch soll hiedurch niemands verbotten seyn, sich mit jemands in Gesellschaft zu thuen, Waaren zu kaufen, und zu verhandthieren, allein daß solches obbestimmter Satzung, Ordnung und Verbott zuwider nicht gebraucht noch geübet werde.

Es soll auch eine jede Oberkeit in ihrem Gebiethe mit Fleiß und Ernst bestellen und darob seyn, damit diese vorgesetzte Ordnung stracks gehalten, und derselben gelebet werde. Und wo die durch einigen, wer der wäre, übertretten, der soll durch dieselben Oberkeit, da solche Verbrechung geschehen, Innhalt dieser Ordnung bey Verlierung seiner Haab und Güther und Verweisung des Lands unabläßig gestrafet werde.

Im Fall aber, da die Oberkeiten in solchen läßig und säumig erfunden, und das an unseren

kai=

ordnungen einzeler Reichsständen größtentheils überein. Unter den ersten verdienet der Reichsschluß wegen den Handwerksmiß-

---

kaiserlichen Fiscal gelangen würde, so soll er solches der Oberkeit, da dieselbe Kaufleut oder Handthierer gesessen oder wohnend seynd, zu verstehen geben, und sie ermahnen, solche beschwerliche Handlung in Monatsfrist abzuschaffen, und zu strafen; dann wo sie die Oberkeit solches in bestimmter Zeit nicht thäte, so wollt und müst er aus seinem Amt in solchem procediren und fürnehmen, wie sich gebühret, wie er auch solches zu thuen Macht und Recht haben, und unverzüglich thuen soll.

So auch in solchem Fall Saumnuß oder Hinläßigkeit der Oberkeit der Uebertretter von unserem Fiscal an unserem kaiserlichen Kammergericht fürgenommen und beklagt wird, so sollen solche Verbrecher einige Declinatoriæ oder andere Exemptiones und Auszüge, oder auch einige Abforderung, wie oder welchergestalt die fürgewandt oder geschehen mögten, nicht enthoben, noch der Uebertretter hierauf remittiret oder gewiesen werden.

Zudem soll auch bie Oberkeit, so auf geschehene Warnung in gesetzter Zeit des Monatsfrist in Strafung des Ueberfahrens säumig würde, durch den Fiscal vor unserem kaiserlichen Kammergericht fürgenommen, und um hundert Mark löthiges Golds unnachläßig gestrafet werden.

bräuchen vom Jahr 1731., durch welchen die schädliche auf Monopolien abzielende Unternehmungen der Handwerker verbotten werden (a) die kaiserliche Wahlkapitulation, durch

Und nachdem, vermög obangezogenen Rechten, einem jeden solch Uebertrettung und Laster des Fürkaufs anzubringen zugelassen, so soll derjenige, der solches verwürkt, der Oberkeit, darunter die Verbrechung geübt, oder aber im Fall der Hinläßigkeit dem kaiserlichen Fiscal erstlich glaubwürdig und beständig angezeigt, der verwürkten Güthern ein Vierteltheil zugestellt, und ihm darzu durch die Oberkeit, oder im Fall obgemeldt durch das Kammergericht, und alle andere Stände verhelfen werden. Und ob ein solcher erster Ansager, des Ansage sich nachmahls mit Grund erfinde, in dergleichen Sachen aber auch theilhaftig und schuldig wäre, alsdann soll ihm von des Uebertretters verwürkten Güthern kein Theil zustehen, oder aber sonst ihm zu keiner Straf noch Schmach gelangen, sondern zur Förderung gemeinen Nutzen zugemessen werden.

Es soll auch in diesen wie in anderen gefreyten Sachen de plano schleunig und zum förderlichsten vollfahren, auch den Rechten und Proceß sein stracker Lauf unverhindert einiger Restitution, Supplication, Inhibition, Suspension oder anderer dergleichen Anschläg gelassen werde.

(a) §. 13. 3. Erstgedachte Handwerker zu Zeiten sich miteinander eigenmächtig eines gewissen Preises ihrer Arbeit dergestalten vereinigen und ver-

durch welche sich der Kaiser verbindet, niemanden einige Monopolia bey Kaufhandel, Manufacturen und Künsten zu ertheilen; auch die alte, welche etwa können erhalten worden seyn, abzuschaffen, und aufzuheben, (*b*) und verschiedenere neue Policeyordnungen, welche alle die Monopolien verabscheuen, angeführet zu werden.

V. Ka=

---

vergleichen, daß unter ihnen keiner solle geringer verkaufen, oder um keinen geringern Taglohn arbeiten solle, oder wenigsten einer dem andern in vorstehender Absicht, wie theuer er seine Waaren gebotten zu wissen thuet, und also der Käufer, oder derjenige, so um den Taglohn arbeiten lassen, dieselbe ihres Gefallens bezahlen müssen, wann nun die Erfahrung bezeuget, was für grosse Beschwerung hiedurch durch das ganze H. Reich verursachet werden, so sollen dieselbe abgestellet, und wider die Uebertretter nach Anleitung dieser neuen Verordnung mit allem Ernst würklich verfahren werden.

(*b*) Art. VII. §. 3. Keineswegs auch jemanden einige Privilegia auf Monopolia, es geschehe solches bey Kauf, Handel, Manufacturen, Künsten, und anderen in das Policeywesen einlaufenden Sachen, oder wie es sonsten Namen haben möge, ertheilen, sondern da dergleichen erhalten, dieselbe als denen Reichssatzungen zuwider abthuen und aufheben.

V. Kapitel

Von den Schlüssen, welche in Betreff der Monopolien aus den vorhergehenden vier Kapitelen hergeleitet werden.

Aus demjenigen, was ich in dem vorhergehenden Kapitel von den Monopolien geschrieben habe, folgen nachstehende vier Schlüsse:

I. Es gibt keinerley Gattung der Monopolien, welche einem Staat nützlich sind, sondern alle sind demselben überaus schädlich, und daher von einer guten Regierung gar nicht zu dulten.

Probe.

Die Monopolien sind wider die natürliche Gesetze, wider die bürgerliche Gesetze, wider die gute Regierungsgrundsätze, wider die Hoheit der Regierung des Staats, wider die gute Policey- Handlungs- und Finanzgrundsätze, wie ich im dritten Kapitel bewiesen habe, mithin dem Staat auf keiner Seiten

ten nützlich, sondern im Gegentheil zum größten Schaden, und daher von einer guten Regierung zu verwerfen.

II. Wenn sie auch schon würklich in einem Staat sind eingeführet worden, so ist der Nachfolger in der Regierung nicht gebunden, sie aufrecht zu erhalten, wohl aber denjenigen, welcher ein Monopolium mit schweren Kösten erworben hat, schadlos zu halten, es seye dann, daß er durch die Ausübung desselben schon hinlänglichen Nutzen gezogen habe.

Probe.

Der Nachfolger in der Regierung ist nicht gehalten dasjenige, was von seinem Vorfahrer wider das allgemeine Beste des Staats ist vorgenommen worden, fortzusetzen, sondern er hat die theuere Pflicht alles so Beschaffene aus dem Weg zu raumen, und seinerseits nichts zu unterlassen, wodurch die beste und geschwindeste Beförderung des allgemeinen Besten kann zuwegen gebracht

 wer-

werden; mithin muß er auch die Monopolien, welche sein Vorfahrer ertheilet hat, aufheben; jedoch also, daß dadurch die Pflichten der natürlichen Billigkeit nicht verletzet werden.

III. Die Monopolien dörfen in dem deutschen Reich nicht geduldet werden. Und endlich

IV. Der Kaiser ist verbunden, keine dergleichen zu ertheilen, und wo sie sind erhalten worden, wieder abzuthun.

Probe.

Die in dem vorhergehenden vierten Kapitel angeführte deutsche Reichsabschiede und kaiserliche Wahlkapitulation rechtfertigen diese beede Schlüsse.

B. S. B
MÜNCHEN

2 6. Nov. 1996

Buchbinderei
H. Pantele
85376 Massenhausen
Tel.: 08165/80121

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Goldmayer, Johann Philipp Franz

J.P.F. Goldmayer, Hochfürstlichen Wirzburgischen Hofkammerraths unds ö
ffentlichen Lehrers der Staats- und ökonomischen Wissenschaften auf der
hohen Schhule zu Wirzburg Abhandlung von den Monopolien welche derselbe
beym Anfang des zweyten Jahres seines Lehramtes herausgiebt

Wirzburg 1768

Cam. 58
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10388318-6
VD18 14950472-001